

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 21.03.1912

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 21. März 1912.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
- N^o. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. März 1912.

Nachstehend bringt das Staatsministerium unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen die im Höchsten Auftrage erlassene Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

Prüfungsordnung
für
die Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg.

§ 1.

Jährlich einmal wird in Oldenburg von einer staatlichen Kommission eine Lehrerinnenprüfung abgehalten, durch die die Lehrbefähigung für Volksschulen erworben werden kann.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen zu ernennenden Vorsitzenden, den beiden Großherzoglichen Seminardirektoren in Oldenburg und Bockta, je einem Mitgliede der Lehrkörper der oldenburgischen Seminare, aus denen die Bewerberinnen zumeist hervorgegangen sind, soviel sonstigen Lehrern und Lehrerinnen, wie dem Ministerium der Kirchen und Schulen notwendig erscheint.

In Religion und Geschichte wird jeder Prüfling von einem Lehrer seines eigenen Bekenntnisses geprüft. Zur Beurteilung der Handarbeiten und für die Prüfung in Haushaltungskunde müssen sachkundige Lehrerinnen zugezogen werden. Sind diese nur Fachlehrerinnen, so haben sie auch nur für ihr Fach eine Stimme.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung wird drei Monate vorher in den Oldenburgischen Anzeigen bekanntgemacht. Melden sich mehr als 25 Prüflinge, so ist alsbald eine zweite Prüfung anzusetzen.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 20. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder ihre Vorbildung wenigstens teilweise in inländischen Anstalten empfangen haben.

§ 5.

Die Meldung ist spätestens vier Wochen vor dem an-
gesetzten Zeitpunkte bei dem Sekretariat des Ministeriums
der Kirchen und Schulen einzureichen.

Der Meldung sind anzufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebensabriß, auf dessen Titel-
blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das
Alter, der Name und Beruf des Vaters, das Be-
kenntnis und der Wohnort der Bewerberin anzu-
geben ist;
2. ein Tauf- oder ein Geburtschein;
3. Zeugnisse über den Bildungsgang im allgemeinen,
über die Vorbereitung zum Lehrfach insbesondere,
sowie über etwa schon bestandene oder nichtbestandene
Prüfungen;
4. der Nachweis genügender Anleitung und Übung im
Klassenunterrichte. Diese muß mindestens ein Jahr
gedauert haben; Art des Unterrichts, Dauer und
Wochenstundenzahl sind anzugeben. Das Urteil des
Leiters (der Leiterin) der Übungen ist in einem der
in § 15 genannten Grade zusammenzufassen;
5. ein amtliches Führungszeugnis;
6. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Be-
fähigung, ein öffentliches Lehramt zu bekleiden.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretisch-schriftlichen und mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Abschluß und unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen. Sie bestehen:

1. in einem Aufsatz über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre, der Geschichte der Pädagogik oder der deutschen Literatur,
2. und 3. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte,
4. in der Lösung von 4 Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen der Mathematik,
5. und 6. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Erdkunde und der Naturkunde,
7. in einer Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche.

§ 8.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von den für die einzelnen Fächer bestimmten Prüfern je zwei Aufgaben dem Vorsitzenden zur Auswahl vorgelegt. Für den Aufsatz sind die Aufgaben so zu stellen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei der fremdsprachlichen Arbeit ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 9.

Für den deutschen Aufsatz werden 5 Stunden, für die mathematische und die fremdsprachliche Arbeit je 3 Stunden, für die übrigen Arbeiten je 2 Stunden gegeben.

§ 10.

Die Bewerberinnen bringen zur Prüfung eine selbstgefertigte Probefchrift in deutschen und lateinischen Buchstaben und eine Probezeichnung mit.

§ 11.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe über eine den Bewerberinnen wenigstens 24 Stunden vorher gestellte Aufgabe, in einer Probefchrift und dem raschen Entwurf einer Zeichnung, beides an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden ausgewählt und verteilt. Vor Beginn einer jeden Lehrprobe ist ihre Gliederung vorzulegen.

§ 12.

Die mündliche Prüfung wird, ebenso wie die Lehrprobe, je nach Anordnung des Vorsitzenden vor der ganzen Kommission oder vor Ausschüssen abgelegt, die der Vorsitzende bildet. Kein Ausschuß darf weniger als drei Mitglieder umfassen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte, Mathematik, Naturkunde, Erdkunde, Französisch, Musik, Haushaltungskunde und auf die Methodik sämtlicher Lehrgegenstände der Volksschule.

§ 13.

In der Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Pädagogik.

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, sowie Einsicht in deren psychologische und logische Grundlagen, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, die auf die Entwicklung des

Unterrichts- und Erziehungswesens, besonders seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, tieferen Einfluß geübt haben. Kenntnis der Hauptsachen aus der Geschichte der Methodik und begründete Einsicht in die heutige Methode aller Unterrichtsfächer der Volksschule, Bekanntschaft mit der Schulfunde und Schulhygiene der Volksschule.

2. Religion.

a) Evangelische.

Vertrautheit mit der biblischen Geschichte und ihrem Schauplatze, sicheres Verständnis des Katechismus, Kenntnis des Wichtigsten aus der evangelischen Kirchenlieddichtung, Kenntnis der Bibelfunde und eingehende Bekanntschaft mit dem Inhalte der bedeutendsten Schriften des Alten und Neuen Testaments. Auf Bibel und Bekenntnis gegründetes Verständnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre und Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, besonders der inneren Entwicklung der Kirche.

b) Katholische.

Gründliche Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und ihrem Schauplatze und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten.

3. Deutsch.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Sichere Kenntnis des Wichtigsten aus der deutschen Grammatik. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den bedeutenderen Abschnitten der deutschen Literaturgeschichte, gegründet auf eingehende Lektüre von Meisterwerken in Poesie und Prosa.

4. Geschichte.

Genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, vor allem der neueren Zeit, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist. Kenntnis der Verfassung des Deutschen Reichs, Oldenburgs und Preußens und der öffentlichen Rechtsordnung.

5. Mathematik.

a) Rechnen.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Brüchen, Durchschnitts- und Prozentrechnung. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Versicherungsrechnung, besonders betr. die Arbeitergesetzgebung. Berechnung der Wertpapiere. Buchstabenrechnung. Proportionen. Gleichungen 1. und 2. Grades. Potenzen. Wurzeln. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

b) Raumlehre.

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Parallelogramm, Trapez, dem regelmäßigen Vieleck und dem Kreise.

Flächengleichheit geradliniger Figuren. Berechnung der geradlinigen Figuren mit Einschluß der regelmäßigen Vielecke. Kreisberechnung. Proportionalität gerader Linien und Ähnlichkeit der Figuren. Stereometrie. Konstruktion algebraischer Ausdrücke.

Trigonometrische Funktionen und Berechnung ebener Figuren.

6. Naturkunde.

a) Botanik und Zoologie.

Durch Anschauung und Beobachtung gewonnene Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der Tier- und

Pflanzenwelt, zunächst der Heimat, sodann aber auch der Fremde, soweit deren Pflanzen und Tiere für Handel und Kultur von Bedeutung sind. Kenntnis vom Bau und Leben der Pflanzen und der Tiere und des menschlichen Körpers, besonders im Hinblick auf die Gesundheitspflege.

b) Physik und Chemie.

Durch Beobachtung und Versuch gewonnene Einsicht in die wichtigsten physikalischen und chemischen Gesetze und Kenntnis ihrer Anwendung. Die einfachen und zusammengesetzten Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik. Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Lichte, vom Magnetismus und von der Elektrizität.

Nichtmetalle, Metalle (Leicht- und Schwermetalle). Die für die Bildung der Erdrinde wichtigsten Gesteine, die Bodenarten, für Industrie und Technik wichtige Mineralien. Das Wichtigste aus der organischen Chemie und Technologie. Nahrungsmittellehre.

7. Erdkunde.

Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und der allgemeinen physischen Erdkunde. Bekanntschaft mit den Hauptfächern der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile. Eingehende Kenntnis Deutschlands, seiner Natur, seiner politischen Gliederung, seiner materiellen Kultur, seiner Kolonien, seiner Handelswege und seiner Verkehrsbeziehungen zum Auslande.

Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen auf der Wandtafel.

8. Französisch.

Richtige und gute Aussprache. Sichere Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Besitz des notwendigen Vokabelschazes. Die Fähigkeit, nicht zu schwierige Schriftwerke aus dem Französischen zu übersetzen.

Einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache: Sichere Beherrschung einiger Gedichte.

9. Zeichnen.

Die Fertigkeit, einfache Gegenstände nach der Natur im Umriss und mit richtiger Andeutung des Schattens an der Schultafel darzustellen. Die Fähigkeit, auch schwierigere Formen und räumliche Gebilde wiederzugeben, ferner mit Wasserfarben umzugehen und einfache Körper geometrisch darzustellen, ist durch vorgelegte Probezeichnungen zu erweisen.

10. Schreiben.

Eine deutliche, sorgfältige und geläufige Handschrift ist durch Vorlegung der Aufsatzhefte des letzten Schuljahres zu erweisen.

11. Musik.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- oder Volksliedes. Die Fähigkeit, solche Lieder rein und mit richtigem Takte auf der Geige zu spielen. Bekanntschaft mit der Gesanglehre und dem Wichtigsten aus der allgemeinen Musiklehre (Takt- und Tonarten, Lehre von den Intervallen, Drei- und Vierklängen, deren Umkehrung eingeschlossen), Kenntniss der einfachsten musikalischen Formen und der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Musik.

12. Turnen.

Die Fähigkeit, die Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen, die für das Klassenturnen der Mädchen in Betracht kommen, gewandt und genau vorzumachen und darin zu unterweisen und Kenntniss von Turnspielen für Mädchen. Außerdem wird Gerätekunde und Verständnis für Hilfestellung und Hilfeleistung verlangt.

13. Haushaltungskunde.

Daß die Bewerberin fähig ist, einen kleinen Haushalt zu führen oder im Fall einer Vertretung hauswirtschaft-

lichen Unterricht zu erteilen, hat sie einerseits durch das Zeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin, anderseits durch eine mündliche Prüfung zu erweisen, die sich auf Einrichtung eines kleinen Haushalts, auf Buchführung in einem solchen und auf Nahrungsmittellehre erstreckt.

14. Handarbeiten.

Durch vorgelegte Nadelarbeiten ist die technische Fertigkeit zu beweisen, in einfachen Schulverhältnissen oder da, wo es sich um eine zeitweilige Vertretung handelt, Handarbeitsunterricht zu erteilen.

§ 14.

Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder überhaupt, noch in einzelnen Fächern zulässig. Doch kann in Privatseminaren, die von Großherzoglichen Schulbehörden regelmäßig visitiert werden, ein Teil der Reifeprüfung bei der Versetzung nach der obersten Klasse vorweg genommen werden. Solch eine Versetzungsprüfung ist von zwei Großherzoglichen Seminardirektoren zu leiten, die im Vorsitz abwechseln. Außerdem besteht die Prüfungskommission aus den Lehrern der 1. und 2. Seminarklasse der Anstalt. Die Versetzungsprüfung erstreckt sich auf Mathematik, Naturkunde und Erdkunde. Die Schülerinnen haben schriftliche Arbeiten wie § 7 unter 4—6 angegeben ist, zu machen und werden mündlich geprüft. Wer in einem dieser Fächer ein genügendes Zeugnis nicht erlangt hat, wird darin in der Reifeprüfung geprüft. Über die Versetzungsprüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Reifeprüfung übersandt wird.

§ 15.

Über den gesamten Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die auch die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen der Versetzungs-

prüfung enthält. Als Grade sind überall anzuwenden: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

§ 16.

Die Entscheidung, ob die nachgesuchte Lehrbefähigung zu erteilen ist, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer aber den Anforderungen in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte oder Mathematik nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung erhalten.

§ 17.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in dem ihr Name und ihre Personalien, die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündlichen Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen sowie über die Lehrprobe enthalten sind.

Am Schlusse des Zeugnisses wird der Inhaberin die Befähigung zum Unterricht an Volksschulen zugesprochen.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 20 M. Sie sind gleichzeitig mit der Meldung an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzusenden.

§ 18.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

№. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das höhere Mädchenschulwesen.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird folgendes bestimmt:

1. Die höheren Mädchenschulen (Lyzeen).

§ 1.

Mädchenschulen, die in Bezug auf Einrichtung, Lehrfächer, Stundenzahl und Lehrpläne den folgenden Bestimmungen entsprechen, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen als Lyzeen anerkannt werden.

Die Bezeichnung „höhere Mädchenschule“ wird vom Ministerium solchen gehobenen Mädchenschulen gewährt werden, deren Lehrplan dazu berechtigt.

§ 2.

Das Lyzeum umfaßt 10 aufsteigende Klassen. Die 10. bis 8. Klasse (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die 7. bis 5. die Mittelstufe und die 4. bis 1. die Oberstufe.

Die Unterstufe braucht nicht angegliedert zu sein.

Abgesehen von der Unterstufe dürfen höchstens zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

§ 3.

Das Mindestalter beim Eintritt in die 10. Klasse beträgt 6 Jahre (§ 8 des Schulgesetzes), beim Eintritt in die 7. Klasse in der Regel 9 Jahre.

§ 4.

Aus Schulen, in denen die 1. und 2. Klasse gemeinsam unterrichtet werden, können Schülerinnen in die 1. Klasse einer Schule mit 10 getrennten Jahreskursen ohne Aufnahmeprüfung übertreten, wenn sie die oberste Klasse ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben.

§ 5.

Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse darf 40 andauernd nicht übersteigen.

§ 6.

In den Klassen der Mittel- und Oberstufe muß wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden. Als solche gelten auch Geistliche.

In den Klassen der Unterstufe können Volksschullehrer und -Lehrerinnen unterrichten, in den technischen Fächern dürfen sie es auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe.

Die übrigen Lehrkräfte für die Klassen der Mittel- und Oberstufe müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen abgelegt haben.

§ 7.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen annähernd bis zur Hälfte je dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht angehören; jedenfalls soll die Zahl der männlichen oder der weiblichen Lehrkräfte nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl heruntergehen.

Die Zahl der durch nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte erteilten Stunden soll in der Regel ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten.

§ 8.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Bekleidung einer Oberlehrerstelle an einem Lyzeum berechtigt sind, können auch mit der Leitung einer solchen Schule betraut werden, ohne daß sie die Rektor- oder Schulvorsteherinnenprüfung abgelegt haben.

§ 9.

Der preußische allgemeine Lehrplan für die Lyzeen ist sowohl in den wissenschaftlichen wie in den technischen Fächern verbindlich.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann jedoch erforderlichenfalls gestatten, daß die Pflichtstundenzahl auf 30 Wochenstunden beschränkt wird, indem in der VII. Klasse eine Stunde Französisch, in der VI. eine Stunde Singen, in der V. eine Stunde Religion, in den drei Klassen der Oberstufe die 3. Turnstunde wegfällt.

In den einzelnen Unterrichtsfächern sind die für die preußischen Lyzeen geltenden Lehraufgaben und methodischen Anweisungen insofern verbindlich, als dieselben Lehrziele erreicht werden müssen. Verschiebungen in der Verteilung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 10.

Von der 2. Klasse ab können auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter Schülerinnen vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Diese erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

§ 11.

Ein Abgangszeugnis erhalten nur Schülerinnen, die am Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern der betreffenden Klasse teilgenommen haben. Das den Schülerinnen eines Lyzeums über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse am Schlusse des Schuljahrs auszustellende Abgangszeugnis führt die Bezeichnung „Schlußzeugnis des Lyzeums“. Es ist in ihm ersichtlich zu machen, ob die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

§ 12.

Die Lyzeen gehören zu den höheren Schulen (§§ 92 bis 100 des Schulgesetzes) und unterstehen derselben staatlichen Aufsicht wie die höheren Knabenschulen.

§ 13.

Die Anerkennung einer Schule als Lyzeum erfolgt auf Grund einer vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgenommenen Generalvisitation.

2. Zulassung von Mädchen zum Besuch von Realschulen und Vollanstalten.

§ 14.

In Orten, in denen die Einrichtung eines Lyzeums sich nicht ermöglichen läßt, kann vom Ministerium der Kirchen und Schulen gestattet werden, daß Mädchen mit den Knaben gemeinsam eine Realanstalt besuchen.

§ 15.

In den drei unteren Klassen, Sexta bis Quarta, können Knaben und Mädchen stets gemeinsam unterrichtet werden.

Von der vierten Klasse (Tertia bezw. Untertertia) ab hat eine Trennung zu erfolgen, falls die Zahl der aus der 4. Klasse regelmäßig zu versetzenden Mädchen dauernd 10 übersteigt.

§ 16.

Muß die Trennung erfolgen, so sind für die Mädchen Sonderklassen einzurichten, in denen das Ziel der Schule in 4 Jahreskursen erreicht wird.

Dies Schulziel kann das der Realschule oder des Lyzeums sein.

§ 17.

Vom achten Schuljahre (Sekunda bezw. Obertertia) ab können auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter Schülerinnen vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Diese erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

Die Schlußprüfung an einer Realschule können nur die Mädchen ablegen, die am Mathematikunterricht teilgenommen haben.

§ 11 findet auch hier Anwendung.

§ 18.

In die drei oberen Klassen von Vollanstalten können einzelne hervorragend begabte und fleißige Mädchen, die für die Zulassung geeignet erscheinen, aufgenommen werden. Sie haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen und müssen beim Eintritt in die Obersekunda das 16. Lebensjahr vollendet haben. Besitzen sie ein gutes Zeugnis über die an einer Realschule bestandene Schlußprüfung, so können sie ohne Aufnahmeprüfung in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden.

Eine Schülerin, die nach einjährigem Besuche einer Oberklasse einer neunstufigen höheren Knabenschule das Klassenziel nicht erreicht, muß, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, aus der Schule ausscheiden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Lehrerkollegium der Ansicht ist, daß der Besuch der Schule durch ein Mädchen Unzuträglichkeiten hervorruft, einerlei ob dieses eine Schuld trifft oder nicht.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.